

Verordnung für die Sonderschulung

Änderung vom 23. Oktober 2007

GS 36.0335

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 13. Mai 2003¹ für die Sonderschulung wird wie folgt geändert:

§ 3 Absätze 2, 3 und 4

² Der Nachweis einer Behinderung gemäss § 2 dieser Verordnung ist Voraussetzung für die Zulassung zu den folgenden Angeboten der Sonderschulung:

- a. Unterricht an speziellen Schulen oder in teil- oder ganzstationären Einrichtungen;
- b. Stützmassnahmen beim Besuch öffentlicher Schulen;
- c. Therapien der Sonderschulung;
- d. ausserschulische Betreuung und Verpflegung in Tageseinrichtungen;
- e. Transport zum Unterricht.

³ Für den Unterricht in stationären Einrichtungen kann von der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gemäss § 3 Absatz 2 dieser Verordnung abgesehen werden, wenn eine fachliche Indikation einer vom Kanton bestimmten Fachstelle vorliegt.

⁴ Aufgehoben.

§ 4 Prüfung integrativer Schulungsmöglichkeiten

¹ Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung haben Anspruch darauf, dass vor einer Entscheidung über den Eintritt in eine spezielle Schule oder in eine stationäre Einrichtung der Sonderschulung geprüft wird, ob sie mit Stützmassnahmen den öffentlichen Kindergarten oder die öffentliche Primar- oder Sekundarschule besuchen können.

¹ GS 34.1018, SGS 640.71

² Besuchen sie eine spezielle Schule oder stationäre Einrichtung der Sonderschulung, haben sie Anspruch darauf, dass die Möglichkeit ihres Übertritts in eine Klasse des öffentlichen Kindergartens oder der öffentlichen Primar- oder Sekundarschule regelmässig überprüft wird.

§ 5 Absätze 1, 3 und 4

¹ Der Anspruch auf Leistungen der Sonderschulung wird durch die zuständige Fachstelle abgeklärt. Vor einem Wechsel der Schulart oder der Sonderschuleinrichtung ist eine neue Abklärung notwendig.

³ Bei der Abklärung von Stützmassnahmen, die den Besuch eines öffentlichen Kindergartens oder einer öffentlichen Primar- oder Sekundarschule ermöglichen sollen, wird die Stellungnahme der zuständigen Schulleitung eingeholt.

⁴ Die zuständige Fachstelle begleitet die Massnahmen der Sonderschulung.

§ 6 Titel, Absätze 1 und 3

Zuständige Fachstellen

¹ Mit der Abklärung beauftragte zuständige kantonale Fachstellen zur Prüfung des Anspruchs auf Leistungen der Sonderschulung sind:

- a. der Schulpsychologische Dienst für den Unterricht und die ausserschulische Betreuung in Schulen und stationären Einrichtungen der Sonderschulung sowie für Stützmassnahmen und Therapien, soweit sie über eine Beratung hinausgehen;
- b. der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst bei kinder- und jugendpsychiatrischen Indikationen oder für Schüler und Schülerinnen, die bereits durch diesen Dienst betreut werden. Dies umfasst den Unterricht und die ausserschulische Betreuung in Schulen und stationären Einrichtungen der Sonderschulung sowie die Stützmassnahmen und Therapien, soweit sie über eine Beratung hinausgehen.

³ Für die Aufnahme in die heilpädagogische Früherziehung und die Psychomotoriktherapie sowie für den Transport zum Unterricht oder zu den Therapien gelten die besonderen Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 7 Dauer und Ort

¹ Die Leistungen der Sonderschulung werden in der Regel bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit, bis zum Eintritt in die Sekundarstufe II gewährt.

² Sie dauern längstens bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

³ Die Sonderschulung erfolgt gemäss den Bestimmungen des Bildungsgesetzes über den Schulort. Beim Besuch spezieller Schulen erfolgt der Schulbesuch in der dem Aufenthaltsort der Schülerin oder des Schülers nächstgelegenen, geeigneten Sonderschuleinrichtung.

§ 8 Einreichen der Gesuche

¹ Gesuche für den Unterricht in speziellen Schulen und stationären Einrichtungen der Sonderschulung sowie für Stützmassnahmen, soweit diese über eine Beratung hinausgehen, sind vor Beginn der Massnahme durch die Erziehungsberechtigten bzw. durch die mündige Schülerin oder den mündigen Schüler mit der Empfehlung der Abklärungsstelle an die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe einzureichen.

² Die zuständige Schulleitung am Wohnort der Schülerin oder des Schülers wird über den Unterrichtsbesuch in einer speziellen Schule oder in einer stationären Einrichtung informiert.

³ Bei Stützmassnahmen, soweit diese über eine Beratungsleistung hinausgehen, ist dem Antrag der Erziehungsberechtigten oder demjenigen der mündigen Schülerinnen und Schüler eine Stellungnahme der zuständigen Schulleitung am Wohnort der Schülerin oder des Schülers anzufügen.

§ 9 Absatz 3

³ Für Beratung als Form der Stützmassnahmen ist keine Bewilligung der Fachstelle erforderlich.

§ 10 neue Absätze 1^{bis}, 1^{ter} und 4

^{1 bis} Stützmassnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Sinnesbehinderungen, Körperbehinderungen oder geistigen Behinderungen, die einen durchschnittlichen zeitlichen Aufwand von drei Stunden pro Schulwoche und Schülerin oder Schüler in einem Semester unterschreiten, gelten als Beratungsleistung und können auf Antrag der Erziehungsberechtigten ohne Bewilligung der Fachstelle durch die dafür bestimmte Einrichtung der Sonderschulung durchgeführt werden.

^{1 ter} Die Einrichtung der Sonderschulung informiert die zuständige Schulleitung über die Beratungsleistung.

⁴ Stützmassnahmen können in Form der Integration einzelner Schülerinnen oder Schüler oder in Form der gruppenweisen Integration von Schülerinnen und Schülern erfolgen.

§ 11 Therapien

¹ Therapien der Sonderschulung sind spezielle pädagogische Massnahmen zur Unterstützung von Kindern mit einer Behinderung, welche eine Volksschule besuchen oder auf den Eintritt in eine solche vorbereitet werden.

² In der Sonderschulung werden ausserhalb der speziellen Schulen und stationären Einrichtungen folgende pädagogische Therapien angeboten:

- a. heilpädagogische Früherziehung;
- b. Psychomotoriktherapie.

³ Behinderte Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht in einer speziellen Schule oder in einer stationären Einrichtung besuchen, erhalten dort die notwendigen Therapien.

§ 12 Heilpädagogische Früherziehung

¹ Heilpädagogische Früherziehung ist eine Therapie für Kinder, die in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet, gestört oder behindert sind. Sie umfasst auch die Früherfassung und -förderung für Kinder mit Seh- und Hörbehinderungen.

² Heilpädagogische Früherziehung erfolgt in Form von Beratung und Förderung:

- a. Beratung umfasst die Abklärung und die Unterstützung von Kindern, ihrer Erziehungsberechtigten und ihres Betreuungsumfeldes, soweit sie einen durchschnittlichen zeitlichen Aufwand von 20 Stunden in 6 Monaten pro Kind nicht überschreiten.
- b. Förderung umfasst die heilpädagogische Früherziehung von Kindern sowie die Beratung ihrer Erziehungsberechtigten und ihres Betreuungsumfeldes. Die Förderung kann in Einzel- oder Gruppentherapien erfolgen.

³ Heilpädagogische Früherziehung setzt nach der Geburt ein und dauert bis zum Eintritt in den öffentlichen Kindergarten oder in eine Einrichtung der Sonderschulung. In Ausnahmefällen kann sie nach dem Eintritt in den öffentlichen Kindergarten um längstens ein Jahr verlängert werden.

§ 12a Gesuche für Förderung der heilpädagogischen Früherziehung

Gesuche für Förderung der heilpädagogischen Früherziehung sind vor Beginn der Massnahme durch die Erziehungsberechtigten mit einer Empfehlung des zuständigen Fachzentrums für Früherziehung gestützt auf eine ärztliche Zuweisung an die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe einzureichen.

§ 13 Psychomotoriktherapie

¹ Psychomotoriktherapie ist eine Therapie für Kinder mit Bewegungs- und Wahrnehmungsstörungen, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen. Als Abschluss einer bereits begonnenen Therapie kann die Psychomotoriktherapie in der Sekundarschule zu Ende geführt werden.

² Psychomotoriktherapie umfasst die Förderung der Schülerinnen und Schüler und die Beratung der Erziehungsberechtigten und der Schule. Sie kann als Therapie einzeln oder in Gruppen erfolgen.

³ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sorgt für eine angemessene regionale Verteilung des Therapieangebotes.

⁴ Für je 3000 Schülerinnen und Schüler des öffentlichen Kindergartens und der öffentlichen Primarschule steht ein Vollpensum für Psychomotoriktherapie zur Verfügung.

§ 13a Gesuche für Psychomotoriktherapie

¹ Die Psychomotoriktherapie erfolgt auf Grund einer Indikation durch Kinderärztinnen und Kinderärzte, Kinderpsychiaterinnen und Kinderpsychiater, Kinderneurologinnen und Kinderneurologen oder durch den Schulpsychologischen Dienst nach einer psychomotorischen Abklärung beim Fachzentrum für Psychomotorik.

² Gesuche für Psychomotoriktherapie sind vor Beginn der Massnahme durch die Erziehungsberechtigten mit einer Empfehlung des zuständigen Fachzentrum für Psychomotorik an die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe einzureichen.

³ Können in Folge der Pensenbegrenzung Schülerinnen und Schüler nicht sofort in die Therapie aufgenommen werden, entscheidet das Fachzentrum über den Zeitpunkt der Aufnahme der Therapie nach dem Kriterium der behinderungsbedingten Dringlichkeit.

Untertitel nach § 13a

C. Ausserschulische Betreuung, Transport und Sozialberatung

§ 14 Mittagstisch

¹ Die speziellen Schulen der Sonderschulung bieten Betreuung und Verpflegung zwischen der Unterrichtszeit am Vormittag und der Unterrichtszeit am Nachmittag an.

² Im Fall der gruppenweisen Integration von Schülerinnen und Schülern gemäss § 10 dieser Verordnung gehört die Betreuung zu den Stützmassnahmen, die von der damit beauftragten Sonderschuleinrichtung durchgeführt werden. Diese arbeitet dabei mit der öffentlichen Schule zusammen.

§ 14a Ausserschulische Betreuung

¹ Die speziellen Schulen können während der Schultage eine Betreuung nach der Unterrichtszeit am Nachmittag sowie an unterrichtsfreien Nachmittagen bis um 18 Uhr anbieten.

² Gesuche für die Nutzung der ausserschulischen Betreuung sind vor Beginn der Massnahme durch die Erziehungsberechtigten an die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe einzureichen.

§ 15 Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich an den Kosten der ausserschulischen Betreuung und Verpflegung wie folgt:

- a. für die Verpflegung und Betreuung über die Mittagszeit mit 3 Franken pro Mittagsverpflegung;
- b. für die Betreuung nach der Unterrichtszeit und an unterrichtsfreien Nachmittagen mit 7 Franken pro Betreuungstag.

² Als Betreuungstag gilt die Zeit, die über die Betreuung zwischen den Unterrichtsblöcken am Vormittag und am Nachmittag hinausgeht.

³ Die Kostenbeteiligung wird den Erziehungsberechtigten von der Einrichtung der Sonderschulung in Rechnung gestellt.

§ 16 Transport zur Bewältigung des Schulwegs

¹ Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer Behinderung den Weg zur Sonderschulung nicht selbständig zurücklegen können, haben Anspruch auf Organisation und Finanzierung der Fahrten.

² Die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der mündigen Schülerinnen oder Schüler über Gesuche zur Übernahme der Fahrtkosten. Die Berechtigung wird in Abständen von höchstens zwei Jahren überprüft.

³ Die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe stützt sich bei ihrem Entscheid auf eine Stellungnahme

- a. der abklärenden Fachstelle zu Beginn einer Massnahme;
- b. der Einrichtung der Sonderschulung bei der regelmässigen Überprüfung laufender Massnahmen.

⁴ Als Beurteilungskriterien dienen das Alter der behinderten Person, die Art der Behinderung sowie die Länge und Beschaffenheit des Schulwegs.

⁵ Für die Organisation der Fahrten sind die Einrichtungen der Sonderschulung zuständig.

§ 17 Titel, Absatz 1

Sozialberatung

¹ Die Beratung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung sowie ihrer Erziehungsberechtigten im Sinne von § 57 des Bildungsgesetzes wird von einer spezialisierten Sozialberatungsstelle durchgeführt.

§ 18 Anerkennung, Voraussetzung, Zuständigkeit

¹ Die Anerkennung als Einrichtung der Sonderschulung kann erteilt werden, wenn:

- a. sie von einer öffentlichen Trägerschaft geführt sind oder eine Bewilligung des Kantons Basel-Landschaft zur Führung einer Privatschule besitzen;
- b. sie Leistungen anbieten, die auf die Schulung und Förderung von Kindern, Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen gemäss § 2 dieser Verordnung ausgerichtet sind;
- c. sie über ein Angebot und ein Schul- oder Therapieprogramm verfügen, die dem qualitativen und quantitativen Bedarf des Kantons Basel-Landschaft entsprechen;

- d. deren Lehrpersonen und Personen, die spezielle pädagogische Massnahmen durchführen, die Qualifikationsvoraussetzungen gemäss den Zulassungs- und Diplomanerkennungsbestimmungen der Schweiz. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK und gemäss kantonalen Bestimmungen für das Ausüben einer Tätigkeit an öffentlichen Schulen erfüllen;
- e. sie für jedes Kind, jede Schülerin und jeden Schüler in einer Förderplanung unter Einbezug der Erziehungsberechtigten individuelle Entwicklungs-, Lern- und Therapieziele festhalten und deren Erreichung überprüfen;
- f. sie die Betriebsrechnung offen legen, eine Kostenrechnung führen und einen wirtschaftlichen Betrieb gewährleisten.

² Für die heilpädagogische Früherziehung, die Psychomotoriktherapie und für Stützmassnahmen kann eine Sonderschuleinrichtung als Fachzentrum anerkannt werden, wenn sie

- a. die Leistungen für eine bestimmte Gruppe von Kindern, Schülerinnen und Schülern im ganzen Kantonsgebiet anbietet;
- b. die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt.

³ Die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe entscheidet über die Anerkennung und überprüft die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen regelmässig.

⁴ Sie unterstellt anerkannte Sonderschuleinrichtungen der Interkantonalen Vereinbarung vom 13. Dezember 2002¹ für soziale Einrichtungen, sofern diese deren Bedingungen erfüllen und die Aufnahme von ausserkantonalen Kindern, Schülerinnen und Schülern vorsehen.

§ 21 Anerkennung ausserkantonaler Einrichtungen, Voraussetzungen, Zuständigkeit

¹ Ausserkantonale Einrichtungen der Sonderschulung, die nicht einer interkantonalen Vereinbarung unterstellt sind, können anerkannt werden, wenn:

- a. sie von einer öffentlichen Trägerschaft geführt sind oder eine Bewilligung des Standortkantons zur Führung einer Privatschule besitzen;
- b. sie Leistungen anbieten, die auf die Schulung und Förderung von Kindern, Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen gemäss § 2 dieser Verordnung ausgerichtet sind;
- c. sie über ein Angebot und ein Konzept oder Schulprogramm verfügen, die dem qualitativen und quantitativen Bedarf des Kantons Basel-Landschaft entsprechen;

¹ GS 35.726, SGS 855.2

- d. deren Lehrpersonen und Personen, die spezielle pädagogische Massnahmen durchführen, die Qualifikationsvoraussetzungen gemäss den Zulassungs- und Diplomanerkennungsbestimmungen der Schweiz. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK und gemäss kantonaler Bestimmungen für das Ausüben einer Tätigkeit an öffentlichen Schulen erfüllen;
- e. sie für jedes Kind, jede Schülerin und jeden Schüler in einer Förderplanung unter Einbezug der Erziehungsberechtigten individuelle Entwicklungs-, Lern- und Therapieziele festhalten und deren Erreichung auswerten;
- f. sie die Betriebsrechnung offen legen, eine Kostenrechnung führen und einen wirtschaftlichen Betrieb gewährleisten.

² Die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe entscheidet über die Anerkennung und überprüft die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen regelmässig.

§ 23 Absatz 1 Buchstabe c

¹ Die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe hat insbesondere folgende Aufgaben

- c. sie ist Verbindungsstelle zu den Organen interkantonalen Vereinbarungen im Bereich der Sonderschulung;

Untertitel nach § 24

V. Übergangsbestimmung

§ 24a Übergangsbestimmung

Leistungen der Sonderschulung, welche vor dem 1. Januar 2008 ohne kantonale Mitwirkung gewährt wurden, werden bis zum Abschluss der Behandlung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2010 zu den bisherigen Bedingungen übernommen.

Untertitel nach § 24a

VI. Schlussbestimmungen

II.

Die Verordnung vom 9. November 2004¹ über den Förderunterricht in Sprachentwicklung und Kommunikation wird wie folgt geändert:

§ 13^{bis} Behandlung von schweren Sprachstörungen

Die Durchführung von logopädischen Massnahmen für Kinder, Schülerinnen und Schüler mit schweren Sprachstörungen ist gewährleistet.

¹ GS 35.267, SGS 640.81

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Liestal, 23. Oktober 2007

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Mundschin